

*Urteil*

AG Bochum – Familiengericht

§ 1671 II 2 BGB

**Alleinige Sorge****bei fehlender Kooperationsbereitschaft**

*Die subjektive Kooperationsbereitschaft der Eltern ist Voraussetzung für die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach der Scheidung. Diese fehlt, wenn ein Elternteil (hier der Kindsvater) keinerlei Initiative ergreift, um den Kontakt zum Kind aufrechtzuerhalten und auch nicht für sein Wohlergehen Interesse zeigt.*

Urteil FamG Bochum vom 24.5.00 – 56 F 122/98 –

## Aus dem Sachverhalt:

Die Parteien haben am 26.4.1985 die Ehe miteinander geschlossen. Aus der Ehe ist die am 20.10.1985 geborene N. hervorgegangen, die bei der Kindsmutter lebt. Zwischen N. und dem Kindsvater besteht seit der Trennung im wesentlichen kein Kontakt.

Die Parteien leben seit April 1998 voneinander getrennt.

Die Antragstellerin beantragt, die Ehe der Parteien zu scheiden und die elterliche Sorge für N. auf die Kindsmutter zu übertragen.

Der Antragsgegner stimmt dem Scheidungsantrag zu und beantragt, den Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge zurückzuweisen.

Er meint, es sei kein Grund gegeben, die elterliche Sorge für N. auf die Kindsmutter zu übertragen. Zwar sei richtig, daß allenfalls sporadisch Kontakt zu N. bestehe, es seien jedoch keine Streitigkeiten zwischen den Parteien vorhanden, so daß zum Wohle von N. eine Übertragung der elterlichen Sorge auf die Mutter nicht erforderlich sei.

## Aus den Gründen:

Auf Antrag der Antragstellerin war gem. § 1671 BGB über die elterliche Sorge für N. zu entscheiden. Diese war gem. § 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB der Kindsmutter zu übertragen. Denn nach dem Eindruck, den das Gericht in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, ist zu erwarten, daß die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und Übertragung auf die Kindsmutter dem Wohle des Kindes am besten entspricht.

Bei der Neuregelung der elterlichen Sorge ging der Gesetzgeber davon aus, daß es für die Kinder am besten sei, wenn die Eltern sich nach der Trennung und/oder Scheidung einvernehmlich um die Kinder kümmern. Das Wohl von Kindern, deren Eltern sich getrennt haben, hängt damit in erster Linie davon ab, daß sie in dem Gefühl aufwachsen, weiter zwei verlässliche, sie liebende Elternteile zu haben, die nicht um sie konkurrieren und sie nicht in Loyalitätskon-

flikte bringen. Ob eine solche Entwicklung stattfindet, hängt von der Einsicht der Eltern hierin und ihrer Fähigkeit, sich entsprechend diesser Einsicht zu verhalten, ab.

Diese ist allein durch eine Sorgerechtsentscheidung schwer zu beeinflussen. Die Vorteile des gemeinsamen Sorgerechts liegen daher in einer längerfristigen Bewußtseinsänderung, da damit dem Gefühl entgegengewirkt werden kann, daß die Kinder einen Elternteil und dieser die Kinder verliert.

Ist damit davon auszugehen, daß die Aufrechterhaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht schon grundsätzlich dem Wohle des Kindes dient, so ist auch nach neuem Recht für die Aufrechterhaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge trotz des Getrenntlebens der Eltern deren objektive Kooperationsfähigkeit und deren subjektive Kooperationsbereitschaft grundsätzlich Voraussetzung (vgl. dazu FamRZ 2000, 503).

Zumindest an der subjektiven Kooperationsbereitschaft des Antragsgegners fehlt es im vorliegenden Falle zur Überzeugung des Gerichts. Denn in der ca. zweijährigen Trennung hat es Kontakte zwischen N. und dem Vater kaum gegeben. Dies ist auch vom Vater bestätigt worden. Er hat jedoch angegeben, er habe N. angeboten, sie solle sich bei ihm melden, wenn sie Kontakt wünsche. Er hat damit den Zwang, tätig zu werden, auf die Minderjährige übertragen und selbst keinerlei Initiative ergriffen, Kontakt zu N. zu halten, sich nach ihrem Befinden und nach ihrer Entwicklung zu erkundigen. Er hat damit auf für N. in keinerlei erkennlichen Weise gezeigt, daß er an ihrem Wohlergehen Interesse hat. Er hat damit nichts getan, um eine Entfremdung von seiner Tochter zu vermeiden. Die Aufrechterhaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist aber nicht geeignet, dieser Entfremdung vorzubeugen. Einer Entfremdung zwischen den Kindern und dem Elternteil, bei dem sie nicht leben, kann weniger durch die Beibehaltung von Rechtspositionen als durch eine gelebte Beziehung, den tatsächlichen Umgang vorgebeugt werden. Da der Antragsgegner insoweit keinerlei Initiative ergriffen hat, ist von einer mangelnden subjektiven Kooperationsbereitschaft seinerseits auszugehen, so daß davon auszugehen ist, daß die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge und Übertragung auf die Kindsmutter dem Kindeswohl am besten entspricht.

Mitgeteilt von RAin Klawitter, Bochum